

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18.12.2025 – Az.: BS 24-129 –

Die Volkswagen AG, Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 10.12.2024, zuletzt ergänzt am 15.12.2025, die Erteilung einer Genehmigung für die Abfallzwischenlagerung im Industriepark VW Salzgitter beantragt. Standort der Anlage wird das Werksgelände der Volkswagen AG in 38239 Salzgitter, Industriestraße Nord, Gemarkung Beddingen, Flur 5, Flurstück 19/33, sein.

Aktuell fallen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie Eisen- und Nichteisenschrotte durch die Volkswagen AG als Abfallerzeuger an. Zukünftig wird es neben der Volkswagen AG durch den Betrieb der Batteriezellfabrik und der Erforschung der Batteriezellfertigung weitere Abfallerzeuger geben. Die Abfallzwischenlagerung auf dem VW-Gelände soll deshalb neu geordnet werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst die zeitweilige Lagerung von Abfällen bis zur bestimmungsgemäßen Entsorgung durch Entsorgungsfachbetriebe für folgende Abfälle:

- Gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 322,4 t (Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV), Sonderabfallzwischenlager (SAZL) im Norden des Werksgeländes, bisher BE 3007, künftig BE 4201, BE A203 und BE A205,
- Eisen- und Nichteisenschrotte mit einer Gesamtlagerkapazität von 720 t (Nummer 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV), Schrottplatz, bisher östlich Halle 4, BE 3009, künftig Westseite der Halle 1 (Schleppdach Halle 1 und Anbau Halle 9), BE 4203 und BE A206,
- Nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 133 t (Nummer 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV), Abfallentsorgungszentrum (AEZ) Halle 2, bisher BE 3008, künftig BE 4202 und BE A204.

Für den Betrieb des Schrottplatzes an der Westseite der Halle 1 (Schleppdach Halle 1 und Anbau Halle 9, BE 4203 und BE A206) und des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers (BE 4201) wird jeweils eine Baugenehmigung (Nutzungsänderung) beantragt.

Für die Errichtung von Lagersteinen wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen sowie der Inbetriebnahme der Lagerung soll nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Die beantragte Abfallzwischenlagerung bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnische Prognose für das Entsorgungskonzept der Volkswagen AG am Standort Salzgitter vom 19.11.2024, Projekt Nr. 24 01 059/01,
- Brandschutzkonzept Sonderabfallzwischenlager vom 20.10.2025, Projekt-Nr. 7068, ergänzte Fassung,
- Brandschutzkonzept Abfallentsorgungszentrum Halle 2 vom 26.11.2025, Projekt-Nr. 7496,

- Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV, Abfallzwischenlagerung, Version 1.2, Stand 27.11.2025,
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 50 BImSchG für den Betriebsbereich der Volkswagen AG, Werk Salzgitter, vom 31.05.2022, Auftrags-Nr. 2021-541-0514.

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antragsteller hat der Veröffentlichung im Internet widersprochen, da er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). In diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Es wurde die digitale Auslegung bei der Genehmigungsbehörde und der Stadt Salzgitter mit einem Einzelplatz-Laptop gewählt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können **vom 21.01.2026 bis zum 23.02.2026 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr;
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0.
- Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6–8, 38226 Salzgitter
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05341 839-3132 oder 05341 839-4098.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt **am 21.01.2026 und endet mit Ablauf des 23.03.2026**, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Terms am

Dienstag, den 21.04.2026, 10.00 Uhr,

Kulturscheune,

Thiestraße 22,

38226 Salzgitter, OT Lebenstedt,

erörtert.

Sollte die Erörterung am 21.04.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.